



Aus- und Fortbildungssysteme für Rechtsanwälte in der EU

Litauen

Informationsquelle: Lietuvos advokatūra/Litauische Rechtsanwaltskammer

April 2014

BESCHREIBUNG DES NATIONALEN AUS- UND FORTBILDUNGSSYSTEMS FÜR RECHTSANWÄLTE in Litauen

1. Zulassungsvoraussetzungen für den Anwaltsberuf

Akademische Ausbildung / Hochschulausbildung	JA
Akademischer Abschluss in Rechtswissenschaften zwingend vorgeschrieben	JA
Ausbildungsschritte zum vollqualifizierten Rechtsanwalt:	<ul style="list-style-type: none"> • Eintragung bei der Rechtsanwaltskammer (Voraussetzung ist die Anerkennung als Rechtsanwalt (advokatas) (Artikel 7 Gesetz über die Anwaltschaft), anschließend folgt die Eintragung in die Liste der niedergelassenen Rechtsanwälte Litauens. Um als Rechtsanwalt zugelassen zu werden, müssen die im Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllt sein (Staatsangehörigkeit, Ausbildung usw.) • Anwaltsprüfung • Ableistung eines Anwaltspraktikums • 5 Jahre Berufserfahrung als Jurist oder Ausbildung als Assistentenanwalt bei einem niedergelassenen Rechtsanwalt von mindestens zwei Jahren (siehe auch Abschnitt „Alternative Wege zum Anwaltsberuf“)
Alternative Wege zum Anwaltsberuf:	JA - Bewerber mit mindestens 5 Jahren

	<p>Berufserfahrung als Jurist;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewerber, die bei einem niedergelassenen Rechtsanwalt eine mindestens zwei Jahre dauernde Ausbildung als Assistenzanwalt absolviert haben; - Bewerber, die mindestens 7 Jahre Berufserfahrung als Richter nachweisen können; - Bewerber, die als Doktor bzw. Dr. habil. der Sozialwissenschaften (Rechtswissenschaften) promoviert sind. <p>Bewerber mit einer Berufserfahrung von 5 Jahren als Jurist oder mit einer Ausbildung als Assistenzanwalt (nach Beendigung des Anwaltspraktikums) müssen als weitere Anforderung die Berufszugangsprüfung für Rechtsanwälte ablegen.</p> <p>Sobald ein Bewerber als Rechtsanwalt anerkannt ist (durch Entscheidung des Rats der Litauischen Anwaltschaft), kann er schriftlich die Eintragung in die Liste der niedergelassenen Rechtsanwälte Litauens beantragen. Mit der Eintragung gilt er als vollqualifizierter Rechtsanwalt.</p>
--	--

2. Ausbildung im Anwaltspraktikum

Muss ein Anwaltspraktikum absolviert werden?	JA	Rechtsgrundlage: Artikel 34-38 Gesetz über die Anwaltschaft (Advokatūros įstatymas)
Zwingend vorgeschrieben	Vorgeschriebene Dauer: 2 Jahre	Dieses Praktikum ist nur für Assistenzanwälte zwingend vorgeschrieben.
Aufbau und Organisation der Praktikumsausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsanwaltskammer • niedergelassene Rechtsanwälte und Anwaltssozietäten 	
Art der Praktikumsausbildung	von der Rechtsanwaltskammer überwachtes Ausbildungsverhältnis	
Aufnahmeprüfung / Überprüfung der	NEIN	Für die künftigen Assistenzanwälte gibt es vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses keine

Zulassung zum Anwaltspraktikum		Zulassungsüberprüfung.
Festgelegter Lehrplan des Anwaltspraktikums	NEIN	
Besondere Anforderungen in Bezug auf das EU-Recht und die fremdsprachliche Ausbildung:	Keine Anforderung im litauischen Ausbildungssystem	
Anwaltspraktikum unterteilt in verschiedene Ausbildungsstationen	NEIN	
Befähigungsnachweis / Abschlussexamen nach dem Anwaltspraktikum	JA	<ul style="list-style-type: none"> Die Bewertung erfolgt anhand der Berichte der Ausbilder. Das Anwaltspraktikum des Assistenzanwalts ist von seinem Betreuungsanwalt im Rahmen der Bewertung des Ausbildungsverhältnisses zu bescheinigen. Der Rat der Litauischen Anwaltschaft bestätigt die Praktikumsbescheinigung durch Beschluss. Schriftliche Prüfungen Mündliche Prüfungen (die Prüfungen werden von der Litauischen Rechtsanwaltskammer organisiert und vom Justizministerium abgenommen)
3. System der beruflichen Fortbildung		
Unterscheidung zwischen beruflicher Fortbildung und Spezialisierung / fachanwaltlicher Ausbildung	NEIN	Litauen hat kein Aus-/Fortbildungssystem für die Spezialisierung/fachanwaltliche Ausbildung.
Verpflichtung zur Fortbildung	JA	<ul style="list-style-type: none"> Die Verpflichtung zur Fortbildung besteht aufgrund staatlicher Rechtsvorschriften. Die zwingend vorgeschriebenen Fortbildungen sind in den internen Berufs- und Standesregeln der Rechtsanwaltskammer festgelegt Rechtsgrundlage: <ul style="list-style-type: none"> Artikel 39 Gesetz über die Anwaltschaft und Beschluss des Rats der Litauischen Anwaltschaft zur Regelung der ständigen beruflichen Weiterbildung der Rechtsanwälte und Assistenzanwälte
Verpflichtungen	NEIN	Jeder Rechtsanwalt entscheidet selbst, ob er sich in

betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung		seinem eigenen Interesse und dem seiner Kanzlei weiterbilden will.
Verpflichtung zum Erlernen von Fremdsprachen	NEIN	
Fortbildungs- bzw. Spezialisierungsverpflichtungen in Bezug auf Inhalte des EU-Rechts?	NEIN	

4. Zulassungssysteme und Aus- bzw. Fortbildungseinrichtungen

Zulassungsmöglichkeiten	Keine Angabe	
Anzahl der Fortbildungsmaßnahmen anbietenden Bildungseinrichtungen	Keine Angabe	
Art der Bildungseinrichtungen, die zugelassene Fortbildungsmaßnahmen ausarbeiten	Keine Angabe	
Anzahl der Bildungsmaßnahmen zur Spezialisierung / fachanwaltlichen Ausbildung organisierenden Bildungseinrichtungen	Keine Angabe	
Art der Bildungseinrichtungen, die zugelassene Bildungsmaßnahmen zur Spezialisierung / fachanwaltlichen Ausbildung ausarbeiten	Keine Angabe	
Bildungsmaßnahmen und Methoden		
Art der Bildungsmaßnahmen, die im Rahmen der Verpflichtung zur Fortbildung bzw. der Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche	<ul style="list-style-type: none"> • Besuch von Präsenzveranstaltungen • Absolvieren von Fernlehrgängen 	Teilnahme an einer in einem anderen Mitgliedstaat stattfindenden Bildungsmaßnahme:

Ausbildung akzeptiert werden	<ul style="list-style-type: none"> • Absolvieren von eLearning-Modulen • Teilnahme an Webinaren • Wahrnehmen von Bildungsangeboten des integrierten Lernens • Teilnahme an Konferenzen • Wissenschaftliche Beiträge / Veröffentlichungen • Vorträge/Referate auf Konferenzen • Teilnahme an Arbeitsgruppen 	<p>Man kann an Bildungsmaßnahmen teilnehmen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat durchgeführt werden (diese Maßnahmen werden von der Anwaltskammer als Fortbildungsmaßnahmen anerkannt).</p>
-------------------------------------	---	--

5. Überwachung der Bildungsmaßnahmen

Organisationen zur Überwachung von Fortbildungsmaßnahmen	nicht zutreffend	<p>Die Rechtsanwaltskammer beschäftigt sich zwar nicht mit der Bewertung oder der Überwachung von Bildungsmaßnahmen, sie überprüft aber von Zeit zu Zeit, ob und wie die Rechtsanwälte bzw. die Assistentenanwälte ihre berufliche Kompetenz verbessern.</p> <p>Das Gesetz über die Anwaltschaft verpflichtet den Rechtsanwalt (und auch den Assistentenanwalt) dazu, seine berufliche Kompetenz ständig zu verbessern. Den Rahmen hierfür bietet die Litauische Rechtsanwaltskammer (es gibt auch eine entsprechende interne Berufs- und Standesregel). Ein Rechtsanwalt kann seine berufliche Qualifikation aber auch auf vielerlei andere Art und Weise verbessern.</p>
Überwachungsverfahren	nicht zutreffend	
Organisationen zur Überwachung von	nicht zutreffend	<p>Litauen hat kein Aus-/Fortbildungssystem für die Spezialisierung/fachanwaltliche Ausbildung.</p>

Bildungsmaßnahmen zur Spezialisierung / fachanwaltlichen Ausbildung	ffend	
Überwachungsverfahren	nicht zutreffend	

Quelle: Pilotprojekt – Europäische Justizielle Aus- und Fortbildung: „Los 2 – Studie zum Sachstand der Aus- und Fortbildung der Rechtsanwälte im EU-Recht“, die vom Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) und dem Europäischen Institut für öffentliche Verwaltung (EIPA) durchgeführt wird